



Gebühren und Spesenordnung

BDS LV11 Beschluss der Landesdelegiertenversammlung am 22.05.2018 (alt)
 Entwurf der Landesdelegiertenversammlung am 23.05.2023
 (neu)

1. Gebühren

		alt		neu
1.1	Aufnahmegebühr Einzelmitglieder	150,00 €	geändert	250,00 €
1.2	Lehrgangsgebühr, je teilnehmendes Mitglied des LV11	150,00	geändert	180,00 €
1.3	Lehrgangsgebühr, je teilnehmendes Nichtmitglied LV11	150,00 €	geändert	200,00 €
1.4	Lehrgangsgebühr, Schießleiter	40,00 €	geändert	75,00 €
1.4.1	Lehrgangsgebühr Schießleiter andere LV	40,00 €	geändert	150,00 €
1.4.1	Stand und Jugendaufsicht	40,00 €	geändert	75,00 €
1.5	Mahngebühren	5,00 €	geändert	20,00 €

2. Startgelder bei Landesmeisterschaften und Wettkämpfen

		alt		neu
2.1	Startgeld Standardprogramm	15,00 €	geändert	10,00 €
2.2	Startgeld Western, IPSC Silhouetten, Field Target, Speed-Steel		neu	Lt. Ausschreibung
2.3	Startgeld Jugend	0,00 €		0,00 €
2.4	Zusatzkosten Trab	lt. Ausschreibung		Lt. Ausschreibung
2.5	Zweitstart	05,00 €	entfällt	

3. Aufwandsentschädigung (Sportplan LV11)

		alt		neu
3.1	Wettkämpfe/ Sportveranstaltung			
3.1.1	Wettkampfleiter, für halben Vorbereitungs- u. Wettkampftag (bis 5 h)	50,00 €	geändert	65,00 €
3.1.2	Wettkampfleiter, für ganzen Vorbereitungs- u. Wettkampftag (über 5 h)	80,00 €	geändert	95,00 €
3.1.3	Aufsicht/Helfer für halben Vorbereitungs- u. Wettkampftag (bis 5 h)	30,00 €	geändert	40,00 €
3.1.4	Aufsicht/Helfer, für ganzen Vorbereitungs- u. Wettkampftag (über 5 h)	50,00 €	Geändert	60,00 €



Gebühren und Spesenordnung

streichen siehe Pkt. 2.2

Andere Entschädigungen, wie z. B. RO IPSC/Western, werden entsprechend den gültigen Festlegungen des BDS-Bundesverbandes gezahlt und über erhöhte Startgebühren finanziert.

3.2	Lehrgänge*1	alt		neu
3.2.1	Sachkundelehrgang			
3.2.1.1	Ausbilder Theorie*	150,00 €	geändert	180,00 €
3.2.2.2	Ausbilder Praxis*	75,00 €	geändert	100,00 €
3.2.1.3	Vorsitzender Prüfungsausschuss Prüfer Theorie*	40,00 €	geändert	50,00 €
3.2.1.4	Prüfer Praxis*	30,00 €	geändert	40,00 €
3.2.1.5	Beisitzer*	30,00 €	geändert	40,00 €
3.2.2	Ausbildung Schiebleiter, Stand- und Jugendaufsicht			
3.2.2.1	Ausbilder Theorie*	100,00 €	geändert	150,00 €
3.2.2.2	Ausbilder Praxis	50,00 €	geändert	75,00 €
3.2.2.3	Prüfer Theorie/Praxis	35,00 €	geändert	50,00 €

Zu *1

3.2 Bei mehr als sechs Lehrgangsteilnehmern wird für jeden weiteren Lehrgangsteilnehmer die Aufwandsentschädigung um ein Zwölftel erhöht. Ausbilder und Prüfer können nach gegenseitiger nachweislicher Absprache die Aufwandsentschädigungen in dem durch diese Ordnung gesteckten finanziellen Gesamtrahmen für den jeweiligen Lehrgang variieren.

4. Ausgabenersatz

		alt		neu
4.1	Sicherstellung Sachkunde	150,00 €	geändert	lt. Abrechnung
4.2	Sicherstellung Ausbildung Schiebleiter, Stand- und Jugendaufsicht	100,00	geändert	Lt. Abrechnung
4.3	Fahrkosten/Abrechnung je km*2	0,30 €	geändert	0,35 €
4.4	pauschale Aufwandsentschädigung Vorstand LV11 pro Monat	10,00 €	geändert	50,00 €
4.5	Reisekostenzuschuss, pro Teilnehmer an deutschen und internationalen Meisterschaften 1malig auf Antrag			
4.5.1	Im Inland	50,00 €		50,00 €
4.5.2	Im Ausland	100,00 €		100,00 €
5.	Verkaufspreise und Leih- gebühren			
5.1	entfällt			
5.2/5.1	Zweitexemplar Hülle BDS Ausweis	1,00 €	geändert	3,00 €
5.3/5.2	Leihgebühr KW o. LW je Tag	5,00 €		5,00 €



Gebühren und Spesenordnung

Zu *2

- 4.3 Fahrtkosten (z. B. Wettkampfleiter und Helfer für eine Hin- und Rückfahrt für jeden Vorbereitungs- und Wettkampftag, Ausbilder, Prüfer und Beisitzer für eine Hin- und Rückfahrt für jeden Lehrgangs-/Prüfungstag und an Teilnehmer an Veranstaltungen der Organe des BDS)

6. Verfahrensweise bei der Durchführung von Lehrgängen

- 6.1. Die angemeldete Teilnehmeranzahl muss mindestens sechs Personen umfassen.
- 6.2. Die angemeldeten Teilnehmer müssen, sofern für sie die Teilnahmegebühr nicht von ihrem Verein übernommen wird, mindestens drei Wochen vor Beginn des Lehrgangs die Teilnahmegebühr beim Landesverband oder bei dem für die Durchführung des Lehrgangs Verantwortlichen entrichten.
- 6.3. Die Anzahlung wird ab drei Wochen vor Beginn des Lehrgangs bei Rücktritt oder Nichtteilnahme am Lehrgang in der Regel nicht erstattet. Dies trifft nicht bei einer Verschiebung des Lehrgangs auf einen anderen Termin zu.
- 6.4./6.3 Bei Abbruch des Lehrgangs durch den Teilnehmer oder bei Ausschluss des Teilnehmers vom Lehrgang wird die Teilnahmegebühr in der Regel nicht erstattet.
- 6.5./6.4. Lehrgänge beginnen nur, wenn mindestens drei fünf Personen am Lehrgang teilnehmen.
- 6.6./6.5 Entgelte für Dritte, wie z. B. Miete für Unterrichtsraum/Standgebühr Schießstätte, Gebühren für Waffenleihe oder Kosten für Munitionsverbrauch, werden direkt dem Verband gegenüber zulasten der Position Sicherstellung abgerechnet. Zudem wird die Nutzung verbandseigener Anlagen und Güter zulasten der Position Sicherstellung verrechnet.

entfällt [red box]

neu --- [yellow box]